Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1907)

Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 34 — 1907

Schweizerische Kirchen-Zeitung

22. August

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.10, bei der Expedition bestellt Fr. 6.—, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.10, bei der Expedition bestellt Fr. 3.—; Ausland bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.—.
Deutschland bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr) halbjährlich M. 2.73.
Oesterreich „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52.
Frankreich „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30.

Verantwortliche Redaktion: A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Zum Falle Commer-Schell. — Rechtsgültigkeit eines Verzichtes des Papstes auf den Kirchenstaat. — Dr. Ph. v. Segesser und die kathol. Kirche. — Das schweiz. Landesmuseum in Zürich. — Eine schweizerische Priesterkasse. — Pfarrherren, Vorsicht! — Professor Foerster und die Reformer. — Kirchenchronik. — Kirchenamtl. Anzeiger. — Inländische Mission.

Zum Falle Commer-Schell.

Als Abschluss.

Es wurde uns in der gemässigt liberalen «Strassburger Post» Nr. 799 von einem katholischen Pfarrer in einem Leitartikel der Vorwurf gemacht: wir hätten *viel zu scharf* über Schell geurteilt, da wir von *ganz bestimmten Irrtümern* Schells sprächen: durch unsere Ausführungen würden u. a. die Bischöfe von Bamberg und Regensburg ungerecht getroffen und es liege in derartigen Exegesen des Papstbriefes eine Gefahr für den freiheitlichen Katholizismus. Wir gaben die nachstehende Erklärung der «Strassburger Post» ein, welche dieselbe an leitender Stelle wiedergab.

Wir wiederholen hier auf einen uns von Freunden geäusserten Wunsch hin die Erklärung, «weil sie die kürzeste und klarste Zusammenfassung unserer Stellungnahme enthalte».

Erklärung.

In Nr. 799 der «Strassburger Post» vom 22. Juli werden an leitender Stelle einige Sätze aus meinen Darlegungen zum Falle Commer-Schell zitiert. Dabei wird meine ganze Stellungnahme als eine *verfehlte Apologie* bezeichnet, «wir hätten einen Namen von gutem Klang in den Dienst einer schlechten Sache gestellt».

Ich verweise auf die eingehenden Erörterungen in den Nummern 23 bis 30 der in Luzern (Räber & Cie.) erscheinenden schweizerischen «Kirchenzeitung» und begnüge mich hier mit wenigen Klarstellungen, die vielleicht auch für weitere Kreise nicht ohne Interesse sein dürften.

1. Der Verfasser des genannten Artikels kennt meine Ausführungen offenbar nur aus Zitaten und überdies aus unvollständigen Zitaten.

2. Die bedeutsamen und eigenartig wertvollen Arbeiten des berühmten Apologeten der Würzburger Fakultät habe ich immer, auch während des letzten Streites, offen und laut anerkannt; dafür zeugen verschiedene Jahrgänge der «Kirchenzeitung» und meine sonstigen literarischen Arbeiten. In letzter Zeit wurde ich sogar aus eigenem Lager — meiner Ansicht nach zwar sehr ungerecht — angegriffen wegen zu irenischer Haltung im Falle Schell. Ich suchte von Anfang an bis jetzt das Apostelwort im Auge zu behalten: Prüfet alles — das Gute behaltet.

3. Ich habe aber ebenso entschieden schon lange *vor der Indizierung* einzelner Werke Schells gegen einige Lehren des Würzburger Apologeten Stellung genommen: hinsichtlich des Gottesbegriffes, der Todsünden — Fegfeuer — Höllen-Apokatastesistheorie des Verhältnisses des magisterium ordinarium zu den feierlichen Entscheidungen usf. Ich hatte die Ueberzeugung, dass einzelne Theorien Schells mindestens bei ihrer weiteren Ausgestaltung mit dem Dogma oder mit Konsequenzen aus dem Dogma in volle Spannung geraten, so wertvoll einzelne Anregungen in den diesbezüglichen Problemstellungen Schells waren. Hierin stimme ich mit weiten Kreisen von Theologen überein.

4. Die Theologie ist Wissenschaft im vollen und besten Sinne des Wortes. Sie anerkennt aber die natürliche Wahrheitsautorität des sich offenbarenden Gottes, die ihr in Christus und der Kirche entgegentritt. Dass eine solche übernatürliche Wahrheitsautorität existiert, beweist die katholische Theologie mit *wissenschaftlichen* Gründen. Auch der gebildete Nichtkatholik kann diesen Gründen zum mindesten ein gewisses Verständnis entgegenbringen. Wenn sich der Theologe im kirchlichen Gehorsam der Wahrheitsautorität unterwirft, ist das nicht Bindung durch eine blinde Macht, vielmehr macht sich in dieser Unterwerfung das Wahrheitsinteresse selber geltend gegenüber dem *von Christus* gestifteten Lehramt. Dies liegt ganz klar zutage bei den feierlichen unfehlbaren Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes. Ebenso unterwirft sich auch der Katholik der Bibel, wo immer diese ihm mit klar ausgeprägter Lehre und ihrem einzig erhabenen Geiste entgegentritt. Nichtsdestoweniger kann auch der Theologe in den apologetischen und *exegetisch-kritischen* Untersuchungen die Bibel rein unter den Gesichtspunkten eines Literaturwerkes und einer historischen Urkunde betrachten, ohne mit sich in Widerspruch zu geraten. So wird Diskussion mit dem Gegner auf gleichem Boden möglich! Die niedrigeren kirchlichen Entscheidungen wollen nicht *unfehlbar*, endgültig feierliche Aussprachen sein; sie wollen aber die Hinterlage des Glaubens behüten und vor Irrtümern bewahren: in ihnen will auch die Kirche selbst

die goldenen Fäden religiöser Wahrheit mit eigener Hand in das theologische Ganze einwirken. Auf eine Reihe schwieriger Begleit- und Gewissensfragen kann ich mich hier nicht einlassen. Speziell die *Versetzung eines Buches auf den Index* will sagen: die Kirche beanstandet in diesem Buche religiöse Irrtümer *oder* Zweideutigkeiten, Verwegenheiten, Anfänge einer falschen Richtung usw.

5. Bei der Indizierung einiger Werke Schells war es nun zunächst Aufgabe *der Theologie*, in ernster, objektiver Prüfung rein wissenschaftlich die wahrscheinlichen Gründe einer kirchlichen Beanstandung darzulegen. Dass diese auf den oben angedeuteten Gebieten lagen — mehr oder minder klar — ist *Ueberzeugung weiter theologischer Kreise.* Dass an Schell — *mindestens später* 1904 und 1905 von Rom aus Mitteilungen über einzelne Beanstandungen gemacht wurden — ist jedenfalls sicher. Die von der «Corrispondenza» veröffentlichten Protokolle entbehren freilich der authentischen Garantie Roms und des Würzburger Ordinariats. Sie tragen aber einige *innere* Kriterien der Echtheit. Jedenfalls konnten sie nur durch einen direkten oder indirekten Geheimnisbruch veröffentlicht werden, da Stillschweigen auferlegt war. Möglicherweise hat sie ein Freund oder Gegner Schells aus dem Nachlass des plötzlich verstorbenen Apologeten mitgeteilt. Der Herausgeber hielt sich durch keine Stillschweigensgebote gebunden. Das ist Vermutung.

6. Mit ziemlicher Sicherheit aber darf angenommen werden, dass Schell nach Rom zum Teil befriedigende Aufklärungen gab, zum Teil auch Unterwerfungen aussprach. Wohl *deshalb* finden sich im neuen Syllabus *keine direkt gegen Schell* sich wendenden *Verwerfungen*, was *sehr* zu beachten ist.

7. Um aber *nach Fertigstellung des Syllabus* im vornherein gegen die immer wieder auftauchende Annahme, als fänden sich eigentlich in den indizierten Schellwerken gar keine theologisch und kirchlich irrtümlichen Aufstellungen, welche Annahme durch das Schweigen des Syllabus über Schell noch bestärkt werden konnte — aufzutreten, wollte der Papst aus Anlass der Denkmalbewegung vor aller Welt betonen: der hervorragende, menschlich und theologisch hochstehende Würzburger Professor *sei in einzelnen Lehrdarstellungen ernstlich zu beanstanden*, wenn auch seiner im Syllabus geschont wurde. Das geschah im Briefe an Commer. Bedeutsam ist, dass Commer gewisse Irrtümer Schells klar und bestimmt herausgestellt hatte und dass der *Papst* gerade dieses Herausstellen *jener bestimmten Irrtümer* lobt, also das Dasein ganz bestimmter Irrtümer damit unzweideutig verkündet. *Das ist der Kern des Commerbriefes! Alles andere ist Begleiterscheinung.* Dass über die Intentionen des Denkmalkomitees unrichtig nach Rom berichtet wurde, haben wir immer zugestanden. Darin hat die «Kölnische Volkszeitung» Recht. Darum trifft der Vorwurf der Kirchenfeindlichkeit und Unwissenheit nicht jene bayrischen Bischöfe noch das Denkmalkomitee, wohl aber solche, die immer wieder behaupten würden, es gebe in Schells Werken nichts kirchlich Anstössiges.

8. Ich habe *vor* dem Papstbriefe in Nr. 24, Seite 233, Anmerkung 2 der «Schweizerischen Kirchenzeituug» Commer *gelobt* wegen der klaren Herausstellung der Irrtümer und Verfänglichkeiten Schells, aber auch Commers Buch wegen seiner Einseitigkeiten und Lieblosigkeiten *scharf getadelt.* Ich hatte nach dem Papstbriefe nichts weiteres hinzuzufügen noch wegzunehmen. Jenes eine aber habe ich scharf betont und betone es noch: *man übersehe das lehrhafte Moment im gelegentlichen Papstbrief nicht:* die Indizierung einiger Schellwerke geschah nicht ohne lebhafte ernste Beanstandungen. Commer selbst aber hat auch gegen jene herrlichen Regeln der Liebe und der zarten Schonung gefehlt, die Benedikt XIV. der Indexgesetzgebung einverleibt hat.

9. Mit derselben objektiven Ruhe ist meiner Ansicht nach die Indexbewegung zu beurteilen. Die Indexgesetzgebung hat ihre grosse Bedeutung. Sie muss sich aber *selbstverständlich unter verschiedenen Zeitbedürfnissen verschieden* ausgestalten. Vorschläge auf Modifizierungen wurden seit Petrus Canisius bis in unsere Tage gemacht und zum Teil auch berücksichtigt durch das Dispensenwesen oder durch Neuerungen. Eine ehrerbietige Laienadresse hat nichts Unkirchliches an sich, wenn auch an ihrem Inhalte das eine und andere zu beanstanden ist. Entscheidend tritt selbstverständlich die oberste kirchliche Stelle auf: das Lehramt liegt nicht in den Händen der Laienwelt. Auf eine wirklich angegebene Adresse würde Rom direkt oder auch indirekt in den Resultaten der obwaltenden Kodifikation des Kirchenrechtes antworten. — Die Verdächtigung und Verketzerung der Teilnehmer an einer solchen Laienadresse aber von dieser oder jener Seite wäre ungerecht und lieblos: man spreche nicht endgültig ab, bevor die Kirche selber Stellung nimmt. Das Versenden jener Nummer der «Corrispondenza» an einzelne Bischöfe geschah ohne Kommentar wohl als Aufmerksammachen auf die ernste Bewegung und als Einladung zum Aufsehen: keineswegs war es ein Urteil Roms!

Nachdem Sie, verehrte Redaktion, einer Aussprache über einzelne zitierte Sätze aus meinen Aeusserungen die Spalten an leitender Stelle geöffnet haben, hoffe ich zuversichtlich, Sie werden auch einer Darlegung des *innern* Zusammenhanges meiner Stellungnahme, auch wenn sie etwas ausführlicher werden musste, die Aufnahme nicht versagen. Es handelt sich nicht um Beschwichtigungsversuche, sondern um den Versuch ehrlicher Aufklärung.

Rigi-Klösterli, den 26. Juli 1907.

A. Meyenberg,
Professor der Theologie in Luzern.

Rechtsgültigkeit eines Verzichtes des Papstes auf den Kirchenstaat.

Von Prof. Dr. Heiner in Freiburg i. Br.

Abdruck aus Archiv für katholisches Kirchenrecht, Jahrgang 1907. Drittes Quartalheft, Seite 480 ff.

Die Frage, ob der Papst auf den Kirchenstaat rechtlich verzichten könne, wurde schon verschiedene Male und von verschiedenen Seiten an mich gestellt. Neuestens gelangte eine solche an mich von sehr hoher Stelle.

Die Frage nach der Rechtsgültigkeit einer Verzichtleistung seitens des Papstes auf sein weltliches Besitztum oder den Kirchenstaat (Patrimonium Petri) ist nicht identisch mit jener nach der Zweckmässigkeit eines Verzichtes unter gegenwärtigen Umständen. Letztere wäre nicht eine Frage

des Rechtes, sondern vielmehr der Politik. Hierin liegt eben die eigentliche Schwierigkeit, dass man katholischerseits vielfach behauptet, für den hl. Stuhl existiere die «römische Frage» nicht als eine Frage der Politik, vielmehr diese komme für ihn an erster Stelle oder gar ausschliesslich als eine Frage des Rechts in Betracht. Der Papst könne von diesem Gesichtspunkte aus weder die tatsächliche Entfremdung seiner Provinzen, noch die Notwendigkeit eines einheitlichen italienischen Staates auf den Trümmern vermeintlich berechtigter Sonderexistenzen anerkennen.

Verlangt man von ihm, sich mit Italien zu versöhnen, so darf, bezw. muss er hiernach antworten, dass sein Gewissen und seine Stellung als Oberhaupt der katholischen Religion ihm verbieten, Gewalt und Unrecht, wodurch die Bildung dieses Reiches zustande gekommen ist, zu sanktionieren. Die Kombination der europäischen Politik, welche die Handlungen der Mächte bestimmen, können daher für sein Urteil und seine Handlungen nicht massgebend sein. Nützlichkeit schafft keine Rechtlichkeit; Unrecht bleibt stets Unrecht und wird niemals durch Utilitäts- oder Zweckmässigkeitsgründe, mögen diese auch noch so triftiger Art sein, vom christlichen Standpunkte aus legitimiert.

Die Lage des apostolischen Stuhles befindet sich hiernach in einem unlösbaren und unversöhnlichen Widerstreit mit der italienischen Regierung. Fände sich, so sagt man, vielleicht wirklich ein Weg, auf welchem dem Papste die volle Freiheit, welche er in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der ganzen Kirche nötig hat, auch ohne seine alte weltliche Herrschaft garantiert würde, dann könne er zwar die bestehenden faktischen Verhältnisse stillschweigend tolerieren, niemals sie aber in irgend einer direkten oder indirekten Weise anerkennen, weil er unter keinen Umständen ein Unrecht, und dazu noch ein brutales, durch irgendwelche positive Tätigkeit sanktionieren dürfte. Er könnte deshalb z. B. nie die durch das italienische Garantiegesetz gebotene Rente oder sonstige Vergünstigungen annehmen, nie sich in Verhandlungen über eine event. Lösung der «römischen Frage», bezw. über gänzlichen oder teilweisen Verzicht der päpstlichen Gebiete etc. etc. einlassen, da dies alles schon eine wenigstens indirekte Anerkennung der bestehenden Zustände einschliessen würde

Was ist hievon wahr, was falsch? Kann der Papst vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus über eine Beilegung der «römischen Frage» rechtsgültig und endgültig verhandeln und event. seine legitimen Ansprüche auf die weltliche Herrschaft des Kirchenstaates mit oder ohne Bedingungen aufgeben? Würde ein Verzicht auf das Patrimonium Petri von rechtlicher Wirkung sein, so dass die italienische Regierung von da an legitime Besitzerin wäre? Bevor wir an die Beantwortung dieser Frage herantreten, mögen zuerst einige Vorfragen ausgeschieden werden.

Zunächst wird vorausgesetzt, dass der apostolische Stuhl ein legitimes Recht auf den Kirchenstaat besitze. Es hat nämlich gegnerischerseits nicht an Versuchen gefehlt, den Besitz der weltlichen Herrschaft des Papstes als einen durchaus nicht so rechtlichen, wie dies gewöhnlich geschehe, hinzustellen, so dass der Verzicht sich höchstens auch nur auf ein zweifelhaftes Recht beziehen würde.

Wir können und wollen hier natürlich keine Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates in seinen einzelnen Teilen geben, um an ihrer Hand nachzuweisen, dass derselbe in der legitimsten Weise zustande gekommen. Es besteht über diesen Gegenstand bereits eine zahlreiche Literatur. Nur einige allgemeine Bemerkungen mögen deshalb genügen.

Konstantin verlegte seine Hofhaltung und den Sitz der Regierung seines Reiches nach Byzanz. Damit wurde dieses unter dem Namen Konstantinopel zur eigentlichen und einzigen Kaiserstadt. Wenn die oströmischen Kaiser damit auch nicht auf die westliche Herrschaft verzichteten, sondern sich noch immer als die Herren von Italien und Rom betrachteten, so liessen sie diese Gebiete ihres Reiches doch tatsächlich ohne jeden wirksamen Schutz gegen die von allen Seiten sich herandrängenden barbarischen Völkerschaften. Man überliess dem Papste die Sorgen um Roms und Italiens Rettung. Es sei nur an einen Leo d. Gr. und Gregor d. Gr. erinnert, ohne deren Vermittlung einem Attila und einem Agilulf gegenüber Italien und Rom ohne Zweifel eine Beute der wilden Barbaren geworden wären. Und was würde das Los der Kirche dieses Landes und dieser Stadt gewesen sein, wenn sich die Päpste untätig gegenüber den drohenden Gefahren verhalten hätten! Was war naturgemässer, als dass Rom und Mittelitalien nach und nach denjenigen tatsächlich als ihren Herrn betrachteten, auf dessen Schutz und Hilfe sie angewiesen waren, woraus sich ebenso naturgemäss dessen Souveränität gegenüber dem Kaiser, der sich faktisch schon längst nicht mehr als Herrn Italiens betrachtete, entwickelte? Das war ein natürliches Resultat der tatsächlichen politischen Verhältnisse, das nur Böswilligkeit und geschichtlicher Unverstand zu bestreiten vermögen.

Und diese faktische Auflösung des Untertanenverhältnisses zum Kaiser, das ohnehin schon eine direkte Gefahr für die Kirche geworden, indem dessen Streben immer mehr darauf gerichtet war, den Papst für seine Pläne dienstbar zu machen, gestaltete sich sozusagen zu einer absoluten Notwendigkeit in dem Augenblicke, als die Einheit der Herrschaft des christlichen Kaisertums gebrochen wurde durch den Eintritt anderer unabhängiger Könige mit ihren Völkern in die Kirche. Wie wäre ein unabhängiges, freies Verhältnis des Papstes, in welchem man den Vater der ganzen Christenheit erblickte und verehrte, zu diesen Königen und Völkern auch nur denkbar gewesen, wenn sie denselben abhängig sahen von einem politischen Rivalen? Es lag im allgemeinen Bewusstsein dieser christlichen Völker, die sich der Kirche mit voller Aufrichtigkeit und Liebe als ihrer geistlichen Mutter in die Arme warfen, dass der Vater der gesamten Christenheit unmöglich gebunden sein könne mit der Bande politischer Untertanschaft, sondern allen seinen fürstlichen Söhnen und Völkern gänzlich frei und ungebunden gegenüber stehen müsse. Diese souveräne Stellung des Papstes ist deshalb nur eine logische und naturnotwendige Voraussetzung und Folgerung des Papsttums als einer von Gott gewollten und im Glauben der ganzen damaligen Christenheit gelegenen weltumspannenden Einrichtung. Dieser selbe Ideengang ist denn auch der natürliche Weg, auf welchem sich das Verhältnis des Papstes zu den Staaten des Mittelalters entwickelte.

Wenn einige akatholische Historiker ferner der Ansicht sind, dass die apokryphe Schenkungsurkunde des Kaisers Konstantin als die rechtliche und tatsächliche Grundlage der weltlichen Herrschaft des Papstes in Italien betrachtet worden

sei, so ist das eine tendenziöse Hypothese, die, abgesehen von innern Gründen, schon durch die eine Tatsache zusammenstürzt, dass weder Papst Hadrian noch einer seiner nächsten Nachfolger die Urkunde gekannt haben, also zu einer Zeit, wo die Schenkungen der italienischen Besitzungen durch Pipin, Karl d. Gr. etc. sich längst vollzogen hatten. Selbst das Diplom eines Heinrich II. kennt zwar Schenkungen Pipins, Karls, Ludwigs I., sowie der Ottonen, weiss aber nichts von solchen eines Kaisers Konstantin. Erst Papst Leo IX. führt zuerst in seinem Briefe an Michael Cärularius längere Stellen aus dem gefälschten Dokumente an, dessen Echtheit er aber nicht bezweifelte, wie es andererseits der apostolische Stuhl auch ruhig geschehen liess, dass dasselbe in späteren Jahrhunderten als eine Fälschung bekämpft wurde, denn sein Besitztum basierte auf solideren Fundamenten, als sie einzelne Urkunden bieten können, es waren die überall herrschenden Prinzipien und Ideen von der absoluten Notwendigkeit eines weltlichen Besitzes des Oberhauptes der Christenheit zur freien und unabhängigen Leitung der Kirche, «es waren», um mit dem protestantischen Theologen Hundeshagen (Zeitschrift f. K.-R., Bd. I, S. 259) zu reden, «die moralischen Machtmittel, auf welche die Weltherrschaft sich stützte, keine anderen, als die Macht des Idealen, für welches die Völker durch die Erziehung des Christentums hoch empfänglich geworden waren.»

Im übrigen wird es heute wohl kaum noch einen objektiv urteilenden Historiker oder Juristen geben, der dieRechtmässigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes, bezw. des Kirchenstaates auch nur in Zweifel zöge. Man darf ruhig behaupten, ohne sich der Gefahr des Widerspruchs auszusetzen, es gab in Europa wohl kaum einen legitimeren Herrscher als Pius IX. war, der des Kirchenstaates durch die piemontesische Regierung gewaltsamer Weise beraubt wurde. Wie Leo XIII., so ist gegenwärtig Pius X. sein rechtmässiger Nachfolger, steht deshalb rechtlich in demselben Herrscherverhältnis zum Kirchenstaat wie seine Vorgänger. Kann oder könnte dieser nun — und damit sind wir zu unserer Frage zurückgekehrt — auf diese seine Herrscherrechte, bezw. auf den rechtlichen Besitz des Kirchenstaates für sich und seine Nachfolger endgültig verzichten? Darf ein Katholik überhaupt diese Frage aufwerfen? Ist dieselbe nicht bereits entschieden durch die beiden Thesen 75 und 76 des Syllabus, wonach die Sätze verworfen sind: 1. «Ueber die Vereinbarkeit der weltlichen Herrschaft mit der geistlichen, besteht unter den Söhnen der christlichen und katholischen Kirche Meinungsverschiedenheit», sowie 2.: «Die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, die der apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und zum Glück der Kirche ausserordentlich viel beitragen»? Weder die eine noch die andere These steht der Erörterung, bezw. der Bejahung unserer Frage entgegen.

In der ersten These (75) handelt es sich um die grundsätzliche Frage, ob überhaupt die weltliche Herrschaft mit der geistigen vereinbar sei. Die Aufstellung, dass nämlich selbst unter den treuen Katholiken über die Vereinbarkeit der weltlichen und geistlichen Gewalt gestritten werden dürfe, verwirft der apostolische Stuhl im Syllabus. Der Papst behauptet vielmehr umgekehrt: es könne darüber kein Zweifel unter allen wahren Katholiken bestehen, dass beide, geistliche und weltliche Herrschaft, sich wohl miteinander vereinigen lassen. Gegner des Kirchenstaates suchten nämlich damals dadurch Verwirrung im Gewissen der treuen Anhänger des Papstes hervorzurufen, bezw. die Zweifel, ob ein Katholik sich gegen den Kirchenstaat aussprechen dürfe, zu beheben, indem sie behaupteten, es sei durchaus nicht ausgemacht, ob überhaupt sich weltliche und geitliche Herrschaft miteinander vertragen, denn bei selbst guten Katholiken sei dieselbe keine feststehende Sache, sondern auch unter ihnen noch eine Streitfrage. Ist dies nämlich wirklich der Fall, wäre es also tatsächlich noch zweifelhaft, ob überhaupt sich weltliche und geistliche Herrschaft mit einander vereinigen lassen, dann steht es natürlich auch nicht fest, ob die weltliche Herrschaft des Papstes bezw. der Kirchenstaat jemals zu Recht bestanden hat oder noch zu Recht bestehe. Um den Gegnern des Kirchenstaates dieses Argument zu entziehen, verurteilte Pius IX. dasselbe und erklärte damit, dass zwischen weltlicher und geistlicher Herrschaft kein Gegensatz bestehe, dass vielmehr beide Gewalten sich wohl miteinander vereinigen lassen und deshalb auch zwischen der weltlichen und geistlichen Herrschaft des Papstes kein prinzipieller Widerspruch liege.

Halten wir aber wohl fest, dass der Syllabus hier nur die Kompatibilität oder Vereinbarkeit beider Gewalten in einer Hand behauptet, nicht aber die Identität oder die innere Unterschiedslosigkeit dieser selbst; eine innere Verschmelzung beider Gewalten hat noch nie ein Papst gelehrt, sondern beide stets strenge von einander geschieden. Deshalb könnte von diesem Standpunkte aus der Papst auf die weltliche Herrschaft verzichten, ohne das Wesen seiner geistlichen Herrschaft irgendwie zu beeinträchtigen oder auch nur zu berühren.

Eine ähnliche Bewandtnis hat es mit der andern (76) These. Dieselbe verurteilt nur die Ansicht, dass die Abschaffung der weltlichen Herrschaft die Kirche nicht nur nicht schade, sondern für ihre Freiheit und ihr Glück von ganz besonderem Nutzen sei. Durch diese heuchlerische Phrase wollten die Feinde der weltlichen Herrschaft des Papstes und des Kirchenstaates die Beraubung des hl. Stuhles in den Augen der Katholiken rechtfertigen oder entschuldigen und ihr eigenes Gewissen beschwichtigen. Gleich als wenn ein Unrecht dadurch zum Recht werden könnte, dass der davon Betroffene aus irgend welchen Gründen keinen Schaden genommen, ja vielleicht gar das Unrecht in irgend einer Richtung zum Vorteile des Geschädigten ausgefallen wäre. Die ungerechte Beraubung als solche bleibt stets ein Verbrechen und kann durch keine aus derselben etwa hervorgegangenen Vorteile aufhören, Verbrechen zu sein. Um diese Beschwichtigungsgründe für's Gewissen und der Betörung der Unwissenden, die Abschaffung der weltlichen Herrschaft des Papstes erweise sich für die Kirche als grosser Vorteil, keinen Vorschub zu leisten, erklärt der apostolische Stuhl, es sei nicht wahr, «dass die Abschaffung der weltlichen Herrschaft des apostolischen Stuhles der Freiheit und dem Glücke der Kirche ganz besonders gedeihlich sei.» Also verworfen wird hier weiter nichts, als nur die Behauptung, die Abschaffung der weltlichen Herrschaft des Papstes gereiche der Kirche vom menschlichen oder natürlichen Standpunkte aus zum ganz besonderen Vorteile. Ueber die Entstehung oder Berechtigung, über die Natur

die relative oder absolute Notwendigkeit des Kirchenstaates, über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines Verzichtes oder einer Vereinbarung oder Versöhnung etc. etc. wird auch nicht ein Wort gesagt. Ich habe mich in meinem «Syllabus» (Kirchheim, 1905, S. 336 ff.) über beide Thesen bezw. über die Vernünftigkeit ihrer Verwerfung durch den apostolischen Stuhl eingehend verbreitet und kann deshalb diesen Punkt bei Seite lassen. Für unseren Zweck genügt hier diese Konstatierung, dass unsere Frage nach der Erlaubtheit eines Verzichtes des Papstes auf den Kirchenstaat mit obigen Thesen nichts zu schaffen hat und deshalb ohne Rücksicht bezw. ohne Verstoss gegen den Syllabus behandelt bezw. bejaht werden kann.

Ebensowenig gehört hierher das durch Pius IX. in der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. Oktober 1869 erneute Verbot (n. 26) verschiedener Päpste in welchem es unter der eo ipso eintretenden, dem Papste reservierten Exkommunikation untersagt ist, öffentlich oder privatim aus irgend einem Grunde Verhandlungen oder Besprechungen über Veräusserung der dem hl. Stuhle mittelbar oder unmittelbar unterworfenen Gebiete zu pflegen oder dem Papste in eigener Person oder durch andere diesbezügliche Vorschläge zu machen oder ihn dazu überreden zu wollen. Dieses vom Pius V. in seiner Konstitution Admonet nos von 1567 aufgestellte und von späteren Päpsten bestätigte und erweiterte bezw. erläuterte Verbot verfolgte den Zweck, «teils um dem Nepotismus vorzubeugen, der vielfach besonders durch Belehnung Verwandter mit päpstlichen Gebieten getrieben wurde, teils um die Klagen zu beseitigen, welche das Regiment der Belehnten vielfach veranlasste, auch um die Päpste vor fortwährenden lästigen Bitten fürstlicher Familien, der Kardinäle etc. etc. zu befreien, namentlich aber, um das Gebiet des hl. Stuhles besser zu konsolidieren und vor allmählichen völligen Verlusten zu schützen». (Hollweck, Die kirchl. Strafgesetze, 1899, S. 232). So löblich diese Zwecke in damaliger Zeit waren, welche die Päpste mit derartigen Verboten und Strafbestimmungen verfolgten, so ist es unter den gegenwärtigen total veränderten Verhältnissen bezüglich der weltlichen Besitzungen, des apostolischen Stuhles wohl kaum noch die Anwendbarkeit oder Rechtskraft jener Verbote und Zensuren in allen ihren Teilen anzunehmen, weshalb dieser Kanon der Bulle Apost. Sed im zukünftigen neuen Gesetzbuche wohl jedenfalls seinen Platz in dieser Form verlieren wird. Man mag indes über diese kirchlichen Bestimmungen vorläufig denken, was man will, ihre Rechtskraft auch noch weiter annehmen oder nicht, soviel ist sicher, dass die rein wissenschaftliche oder objektive Behandlung oder Besprechung der Frage über Möglichkeit oder auch Nützlichkeit oder Zweckmässigkeit eines Verzichtes auf die weltliche Herrschaft seitens des Papstes nicht unter obiges Verbot fällt. Ich habe besonderen Grund, dies hier ausdrücklich hervorzuheben.

So sind wir denn durch nichts gehindert, der Frage nach der Erlaubtheit und Rechtmässigkeit eines Verzichtes des Papstes auf den Kirchenstaat rein objektiv näher zu treten.

Fortsetzung folgt.

Dr. Ph. A. von Segesser und die katholische Kirche.

(Schluss.)

«Ich hasse das altkatholische Wesen als ein destruktives Element in der christlichen Volksgemeinschaft. Nicht genug, den Glauben und die Religionsübung der grossen Mehrheit des katholischen Volkes auf alle Weise zu verhöhnen, trachten die Altkatholiken in ihrer widerlichen Sektenbildung unter dem Schutz dem Katholizismus feindlicher Staatsgesetzgebungen die Einheit der Kirchgemeinden aufzulösen, deren Gotteshäuser und Güter anzueignen, ihre Afterhierarchie an die Stelle der allgemeinen katholischen Organisation zu setzen.[1])» Eine schärfere Ablehnung und Kritik, als in diesen Worten liegt, haben die organisierten Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit wohl nicht gefunden. Dr. Segesser schrieb sie unter dem Eindrucke des Kampfes um die Mariahilf-Kirche in seinem Werke nieder. Damit war seine Stellung zu dem nunmehr dogmatisierten unfehlbaren Papsttum markiert. Doch schon Jahrzehnte vorher hatte der grosse Staatsmann und Historiker, der kirchlichen Tradition folgend, die unfehlbare Lehrgewalt des hl. Vaters und dessen autoritative Leitung verteidigt und als unumstössliche Wahrheiten anerkannt.[2]) Nicht dem Glaubenssatze galten seine Bedenken, sondern der Opportunität der konziliaren Festsetzungen. Er fragte bloss, ob die Definierung und Verkündigung der Lehre in jenem Momente notwendig, den allgemeinen Interessen der Kirche zuträglich sei. Und diese Opportunitätsfrage hatte mit dem Dogma nichts zu tun. Klipp und klar spricht er in seiner Schrift «der Kulturkampf» von der Unfehlbarkeit, die von jeher bestand, von einer historisch begründeten Hierarchie des Episkopates mit der Spitze des Primats und von der Verkündigung des Glaubenssatzes als der letzten formellen Konsequenz eines im Dogma und in der Tradition begründeten Lehrsatzes.

Dr. Segessers katholischer Kirchenbegriff ist — sofern der Forscher die Literatur des grossen Mannes ganz und ohne Vorurteil durchgeht — über jede oberflächliche Kritik erhaben. Nach ihm ist die Kirche von Christus als eine Societas perfecta, als eine nach Zeit und Raum universelle Gesellschaft gegründet. Sie hat ein Lebensprinzip, das nicht von aussen kommt, sondern von innen heraus, und das als eine Kraft der eigenen Natur nach göttlicher Anordnung sich geltend macht. Unzweideutig und kräftig in ihrer Art sind die Gedanken des luzernischen Staatsmannes über das System des so vielgeschmähten Ultramontanismus. Er spricht von der Pflicht des Staates, das katholische Bekenntnis, dessen Kultus und die kirchliche Organisation zu schützen. Nicht jeder Staat anerkenne und beobachte diese Pflicht. In allen Staaten gebe es Tendenzen, Traditionen und Parteien, welche das Gegenteil anstrebten. «Der bevormundende Geist, aus welchem die Idee der unbeschränkten Souveränität hervorgeht, *die Unduldsamkeit negativer Elemente*, alles dieses reproduziert den tausendjährigen Kampf zwischen Kirche und Staat zu jeder Stunde. Das Gefühl davon lebt im einfachen Bauer, wie in dem Gelehrten, welcher den vielverschlungenen

[1]) Fünfundvierzig Jahre im luz. Staatsdienst S. 687.

[2]) So im Jahre 1871 vor dem Luzerner-Volke in seiner herrlichen Rede an der grossen Versammlung zu Sursee. (Man vergl. Luzerner-Zeitung No. 100, 1871.)

Pfaden der Geschichte folgt. Die äussere Freiheit und selbstberechtigte Existenz der universellen Kirche nun in jedem Staate zu erringen, wo sie nicht besteht, sie aufrecht zu halten, wo sie bereits besteht, ihre *Gemeinschaft mit dem Wort und der Lehre des Oberhauptes freizuhalten, die materiellen Bedingungen ihres Bestandes gegen feindseligen Eingriff zu wahren, all das ist Gegenstand politischen Strebens*, weil es nicht allein gegen Theorien, sondern auch gegen äussere Hindernisse zu kämpfen, die Wirksamkeit der Staatsgewalt auf bestimmte Grenzen zu beschränken hat. In diesem Streben nun liegt der Charakter des Ultramontanismus als politische Partei. Die Gemeinsamkeit dieser Interessen in allen Staaten, der Anschluss an die kirchliche Organisation und an das *gemeinsame kirchliche Oberhaupt* aller Katholiken gibt dieser Richtung in allen Staaten einen in dieser Beziehung gemeinsamen Typus.»

Name und Bestreben der Ultramontanen ist heutzutage häufig der Gegenstand des Spottes anmasslicher Dummköpfe, flachhirniger Höflinge, Bureaudiener und Ellenstabritter geworden, daneben begreiflich auch die Zielscheibe bewussten Hasses aller Absolutisten und prinzipieller Abneigung überzeugter Gegner der katholischen Kirche.[1])

Grossartig und in einem gewissen Sinne gerade jetzt wieder aktuell, sind Segessers Ansichten über die kulturkämpferischen Bestrebungen der Kirchengegner.[2]) «Der Kulturkampf, der die staatliche Gewalt dazu führt, teil zu nehmen an religiösen Differenzen, sich zu Felde zu legen gegen kirchliche Organisationen, Lehrsätze einer Religion als staatsgefährlich, ihre Verkünder und Anhänger als Feinde zu erklären, hat mit einem Sprunge zurückgeführt in die Zeiten der Inquisition, hat den Fanatismus an die Stelle der Toleranz gesetzt. Was wird der Ausgang dieser welthistorischen Phase, wer wird Sieger, wer Besiegter sein? Es ist dies gleichbedeutend mit der Frage: Wird die moderne Kultur das Christentum verdrängen, wie zur Zeit das Christentum das Heidentum überwand?

«Wir stehen erst am Anfang dieses Kampfes und schon diese erste Stufe trägt für Europa grosse Entscheidungen in sich. Dass mit der unbedingten Herrschaft der Staatsgewalt über die Geister neben der religiösen Freiheit auch die Grundlage der individuellen bürgerlichen Freiheit verloren ginge, liegt wohl auf der Hand. Wir denken nicht, dass nach der Natur der Dinge dieser Kulturkampf mit einem vollständigen Sieg der Einen und einer vollständigen Niederlage der Anderen enden werde. Die Welt wird nicht von absoluten Prinzipien regiert.[3]) In der Bewegung und den Bahnen der Himmelskörper, wie dem organischen Leben, in der physischen und in der moralischen Welt beruht alles auf dem Gleichgewicht der entgegengesetzten Kräfte. Wenn die eine dieser Kräfte ausser Wirklichkeit gesetzt wird, so ist das Ergebnis nicht die Vollkommenheit der andern, sondern nur die vollkommene Zerstörung.»

«Und so gibt es denn auch in der Weltgeschichte keinen absoluten Sieg, der nicht die eigene Zerstörung in sich trüge. Mass und Selbstbeschränkung ist das Produkt der Intelligenz und der Erkenntnis der Gesetze. — — — Nicht der Kulturstaat, sondern allein der Rechtsstaat, entspricht dem Fortschritt der Zivilisation und der menschlichen Freiheit. Denn jener führt mit Notwendigkeit zum Absolutismus in seiner schroffsten Form, zur Knechtung. Wie der mittelalterliche Staat in *Vereinigung* mit hierarchischen Gewalten die geistige Bewegung in seine Schranken bannte, so tut es der moderne Kulturstaat nun im *Gegensatz* zur Kirche, indem er die geistigen Gebiete und die religiösen Ueberzeugungen unter sein Gesetz zu beugen unternimmt. *Indem er das Prinzip der kirchlichen Autorität negiert, stellt er zugleich das seiner eigenen Autorität in Frage. Denn die Autorität und die Pflicht, die ihr entspricht, ist Sache des Glaubens und nicht des Wissens.*»

Wir schliessen den Kreis dieser Abhandlung, um in einer späteren Dr. Segessers Kämpfe für die kirchlichen Institutionen und seine Stellung zum kanonischen Rechte zu würdigen.

Dr. Johann Schwendimann.

[1]) Studien und Glossen, gedruckt bei Schiffmann 1865, S. 108 f.

[2]) Der Kulturkampf, S. 101.

[3]) Dieser Satz darf nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden. Segesser spricht nicht vom absoluten primären Prinzip, der causa prima, sondern er führt die causae secundae, d. h. das Weltgetriebe, als Beispiel für seine Behauptungen an. Die obersten geschaffenen Gesetze des Weltalls sind gegensätzlich, wie negativ und positiv, Ausdehnung und Widerstand, Attraktion und Repulsivkraft, aber sie sind auch relativ auf einander angewiesen, so dass das eine ohne das andere nicht bestehen kann, und gerade diese relative Gegensätzlichkeit macht sie zum Prinzip der materiellen Dinge, das aber der angeführten Eigenschaften wegen kein absolutes ist.

Das schweizerische Landesmuseum in Zürich
ein Spiegelbild der Kultur-Entwicklung der katholischen Kirche in der Schweiz

von Paul Diebolder, Professor in Zug

(Fortsetzung.)

VII.

Die Stiege führt uns zu der in herrlicher Weise künstlich beleuchteten *Schatzkammer* des Museums. Letztere wurde in gotischem Stile erbaut und bietet volle Garantie gegen Diebstahl und Feuersgefahr. Die zahlreichen *kirchlichen und profanen Gold- und Silbergeräte* sind mit Etiketten versehen, die dem Besucher das Wissenswerte mitteilen.

In erster Linie fällt unser Blick auf die kunstvoll gearbeiteten *Reliquiarien*, an welchen unsere Schweiz sehr reich ist.[1])

Ueberreste geliebter und verehrungswürdiger Menschen aufzubewahren, um sie in pietätvoller Erinnerung zu behalten, ist ein allgemein menschlicher Zug, dem wir in ältester Zeit sowohl, wie auch heutzutage noch überall begegnen. Schon *Buddhas* sterbliche Ueberreste genossen solches Ansehen, dass sich sofort nach dem Tode des grossen Religionsstifters und sozialen Befreiers der Inder Streit um dieselben erhob.[2]) Es kann daher nicht befremden, dass ein analoger Zug in der christlichen Kultur auftritt.[3]) Wie sich die Familie beim Begräbnis ihres Hauptes zu versammeln pflegt, so trat die *Gemeinde der ersten Christen* bei den Ueberresten ihrer Stifter, ihrer Blutzeugen, zusammen. Im Abendlande sträubte man sich anfangs dagegen, die heiligen Leiber zu teilen[4]),

[1]) Stückelberg, Reliquien und Reliquiare (Mitteilungen der Antiquar. Gesellschaft Zürich, Bd. XXIV, p. 65.)

[2]) l. c. p. 68.

[3]) Vgl. S. Thomas v. Aquin, Sum. theol. III., q. 25, a. 6.

[4]) Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, Bd. X. p. 1035.

weshalb man als Ersatz alle möglichen Gegenstände, die mit dem Martyrgrab in Berührung gekommen waren, verehrte. Im Orient dagegen betrachtete man nur die leiblichen Ueberreste und die während des Martyriums damit in Berührung gekommenen Gegenstände als Reliquien.[1]) Die hauptsächlichste Verwendung fanden diese bei Anlass der Errichtung von Gotteshäusern, die mit Vorliebe an den Orten erbaut wurden, wo ein *Blutzeuge* gestorben war oder begraben lag.[2]) Schon zu Constantins des Grossen Zeiten fanden Uebertragungen von Heiligenleibern aus den Katakomben und andern hl. Stätten an fremde Orte statt, und es werden noch heute Feste zu Ehren dieser Translationen gefeiert.[3]) Auch sonst steigerte sich überall das Verlangen nach Reliquien. Ausser den im Altar beigesetzten Heiligtümern verehrte man auch die Reliquien, die man in Behälter *auf* den Altar stellte, ein Brauch, der schon von Papst *Leo IV.* (847—855) sanktioniert worden sei.[4]) Dass bei solch vermehrtem Gebrauch auch *Fälschungen* der Reliquien vorkamen, liegt auf der Hand. Deshalb verbot *Innozenz III.* die Verehrung solcher Reliquien, die nicht durch päpstliche Autorität approbiert sind[5]), es sei denn, dass der Kultus seit unvordenklichen Zeiten stattgefunden hat.[6])

Auch die *Schweiz* erhielt seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts Anteil an den zu Rom gefundenen Gebeinen von hl. Bekennern und Martyrern. Eine ständige Vermittlung fand durch die päpstliche Schweizergarde statt, und die Verifikation bezüglich der Echtheit konnte durch die Nuntiatur in Luzern erfolgen. Die mehr oder weniger vollständig erhaltenen Skelette der Katakombenheiligen wurden sorgfältig zusammengesetzt, fehlende Teile durch Holz oder Papiermaché ergänzt und in Gaze eingewickelt.[7]) Sodann legte man alle möglichen mit den Reliquien gefundenen Objekte bei: Gefässe, Inschriften, ebenso Attribute des Martyriums, wie z. B. Marterwerkzeuge, Schwerter, Palmzweige etc. Fromme Damen stifteten elegante Fingerringe, Ketten und andere Schmuckgegenstände, die an der Reliquie befestigt wurden.[8]) Hunderte von Dokumenten geben uns Kenntnis über Schenkung, Uebertragung, Fassung und die damit verbundenen Kosten; sie sind ein schätzenswertes Material für die Kulturgeschichte der letzten drei Jahrhunderte.

Da viele dieser Katakombenheiligen, meist Martyrer, ohne Grabschrift gefunden waren, legte man ihnen Namen bei; daher der vielfach gebrauchte Ausdruck: getaufte Heilige. Jeder, der Latein verstand, konnte diese als unbekannte Heilige erkennen. So verehrt man in Stans und Neu-St. Johann (St. Gallen) Reliquien des hl. *Anonymus*[9]). Manche Namen, wie *S. Victoria*[10]), Constantia[11]), Corona[12]), haben Bezug auf das erlittene *Martyrium*, während die Namen *Clemens*[1]), *Benignus*[2]), *Beata*[3]), *Beatrix*[4]) u. a. daran erinnern, dass die betreffenden Heiligen nunmehr der ewigen Glückseligkeit teilhaftig sind. Interessant ist jener Heilige, der zu Ehren des bedeutsamen *Friedens von Nymwegen* im Jahre 1679 den Namen *S. Pacificus* erhielt.[5])

Die Schweiz besitzt auch viele *eigene* Heilige; wir erinnern hier nur an die hl. Martyrer von St. Maurice, Genf, Solothurn und Zürich, an die zahlreichen kanonisierten und beatifizierten Bischöfe und Aebte schweizerischer Gotteshäuser. Die Ausstellung dieser hl. Reliquien geschieht von alters her an hohen Festen, namentlich an denjenigen der Heiligen selbst.

Nach Synodalvorschrift des 13. Jahrhunderts dürfen körperliche Ueberreste von Heiligen nur *gefasst* vorgezeigt werden; so sind die *Reliquiare* entstanden.[6])

Die älteste Form derselben ist der *Sarg*, in welchem der Leib des Martyrers beigesetzt war und in einem Gewölbe unter dem Altar plaziert wurde.[7]) Ein hübsches Beispiel eines solchen hat alt-Direktor Angst in der Schatzkammer des Landesmuseums deponiert; es stammt aus der Jagdmattkapelle bei Erstfeld (Uri) und gehört dem 16. Jahrhundert an. Diese Reliquienbehälter, die in den Altären sich finden, bestanden vielfach aus Bein, Holz, Metall, Glas, Kristall oder Ton. Mit mehr Aufwand von Kunst aber wurden jene Reliquiare angefertigt, welche man sichtbar aufstellte. Sie bestehen meist aus einem hölzernen Kern, der mit edlem Metall bekleidet und mit Perlen, Edelsteinen etc. besetzt ist. Viele derselben haben.
zur Zeit der Glaubensspaltung den Untergang gefunden; doch sind sie heute noch zahlreich.[8])

Eine grosse Zahl von Reliquien weisen die Form *menschlicher Figuren* oder *Gliedmassen* auf. So birgt der mittlere Ausstellungskasten der Schatzkammer vier Reliquienschreine aus dem Kloster *Rheinau*, die vom Rapperswiler Goldschmied Georg Dumeisen stammen. Einer davon stellt das *Brustbild des hl. Mauritius*[9]), ein anderer dasjenige des *hl. Blasius*[10]) dar; der dritte und vierte sind in Silber getriebene Statuetten des *hl. Basilius*[11]) und des *hl. Leontius*[12]). In den Wandvitrinen sehen wir ein Reliquiar in Form des *Hauptes des hl. Johannes des Täufers*, sodann das Brustbild des *hl. Justus*[13]) aus der Kirche von Flums (St. Gallen). Interessant ist der versilberte und vergoldete *Reliquienarm* des hl. Ursus, vermutlich von einem Solothurner Goldschmied in Kupfer ge-

[1]) Wetzer und Welte, l. c.
[2]) l. c. p. 1034.
[3]) z. B. die Translatio S. Othmari, Abb. (Proprium Sangallense, 15. April.)
[4]) Stückelberg, Reliquien und Reliquiare, p. 71.
[5]) Konzil. Lateran. IV., Mansi XXII, 1050. Corp. jur. can. c. 2 X. de reliqu. (3,45).
[6]) Denzinger, Enchiridion, p. 125.
[7]) Stückelberg, Die Katakombenheiligen der Schweiz, Kempten und München, 1907, p. IX.
[8]) l. c. p. IX.
[9]) Stückelberg, Katakombenheiligen, p. 2.
[10]) Reliquien in Zug, Wil (St. Gallen), Delsberg (Bern), Issingen u. a., Vgl. Stückelberg, l. c. Taf. V. und p. 20.
[11]) Rheinau (Zürich), Seldorf (Uri) u. a. (Stückelberg p. 5.)
[12]) Pfarrkirche und Dominikanerinnenkloster Wil (St. Gallen) Stückelberg, p. 6.

[1]) Menzingen (Vgl. Stückelberg, l. c. Taf. VII. u. p. 5), Buochs (Stückelberg Taf. VI. u. p. 5), Sempach, Lugano, Pruntrut a. c. O.
[2]) Ober-Aegeri (Zug).
[3]) Seedorf (Uri), Somvix (Graubünden).
[4]) St. Gallen (Dom.).
[5]) Der Friede beendigte 1678 den zweiten Eroberungskrieg des «Allerchristlichsten Königs» Ludwig XIV. von Frankreich. Vgl. Weiss, Weltgeschichte, Bd. X.
[6]) Stückelberg, Reliquien und Reliquiare, p. 75
[7]) Stückelberg, Reliquien und Reliquiare, p. 88.
[8]) Vgl. Rev. Bischof Stammler, Der Domschatz von Lausanne. Burckard und Rickenbach, Der Kirchenschatz des Basler Münsters u s.w. Vgl. die hübschen Schreine in der Stiftskirche von Einsiedeln.
[9]) Die Brust ist datiert 1668, das Haupt 1206.
[10]) Es trägt das Wappen der Familie von Waldkirch und stamm aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts.
[11]) Mit Wappen des Abtes Burchard I. von Freiburg (1642—82). Vgl. Stückelberg, Die Katakombenheiligen der Schweiz, p. 12 und Taf. II.
[12]) Sie ist die Stiftung einer Klosterfrau, Anna Heggenzi aus Schaffhausen. Vgl. Abbildung in Lehmann, Die gute alte Zeit, p. 120.
[13]) Lehmann, Die gute alte Zeit, l. c. p. 91.

trieben und ziseliert.[1]) Aus dem Münsterschatz in Basel stammt ein Reliquiar in Gestalt eines Fusses[2]), das zur Aufnahme der Reliquien eines unschuldigen Kindleins[3]) bestimmt war. Endlich erwähnen wir noch ein Geschenk des Abtes *Nortbert* (1040—1072) an das Kloster St. Gallen, ein *Reliquienhorn* aus Elfenbein mit Metallfassung aus dem 15. Jahrhundert.[4])

Von den andern Kunstschätzen kirchlicher Natur, die im Landesmuseum unsere Bewunderung erregen, wollen wir nur die hauptsächlichsten herausgreifen. Vor allem weisen wir hin auf mehrere hübsche *Monstranzen* aus dem 15. bis 18. Jahrhundert, dann auf einige *Messkelche* und *Ciborien* aus derselben Periode, eine *Pyxis* (Hostienbehälter[5]), eine Renaissance-Arbeit mit Emailwappen des Fürstabtes Joachim Opser von St. Gallen (1578—1594), endlich noch auf *Messkännchen*, *Weihrauchfässer*, *Prozessionskreuze* u. a. m.

All diese Schätze legen ein beredtes Zeugnis davon ab, welch *frommer Glaube* und welche *Hochachtung vor den heiligsten Geheimnissen* in den verschiedenen Perioden in unserm Vaterlande geherrscht haben, sie sind aber auch ein treffender Beweis, dass die katholische Kirche auch die Kleinkunst mächtig förderte und ihr die edelsten Motive stellte.

* * *

Zu beiden Seiten der Schatzkammer findet sich eine interessante kulturgeschichtliche Spezialsammlung (Schlitten, Wirtshausschilde, Küchen- und Kellergeräte). Wir lenken unsere Schritte dem Raum XIII zu, der uns ein kräftiges «Memento mori» zuruft. Die Wände sind u. a. mit *Fastentüchern* belegt, auf welchen sich Darstellungen aus der Leidensgeschichte des Herrn vorfinden. In der Ecke aber ist «*Justizia*» Herrscherin. Die *Folterkammer* mit den Richtschwertern, dem roten *Scharfrichtermantel* und den *Folterinstrumenten* lassen uns einen Blick werfen in jene unglücklichen Zeiten, in welchen der menschliche Geist sich anstrengte, durch Qualen aller Art den Gang der Gerichtsprozesse zu beschleunigen. Diese Gegenstände sind Zeugen einer harten, lieblosen und schroffen Zeit, in welcher man aber, im Gegensatz zum Humanitätsdusel der Gegenwart, das Verbrechen nach Gebühr bestraft wissen wollte.

(Fortsetzung folgt.)

Eine schweizerische Priesterkasse.

I.

Das Projekt der Gründung einer schweizerischen Priesterkasse ist von den verschiedensten Seiten aufrichtig begrüsst worden. Diese Kasse soll nach und nach alle Branchen der Versicherungen, wie: Mobiliar-, Kranken-, Invaliden-, Alters- und Sterbeversicherung schweizerischer Priester umfassen.

Den Grundstein bildet mit Recht die *Priesterkrankenkasse.*

Die Fälle sind nicht selten, dass katholische Priester durch einschlagende Krankheiten in beengende Verhältnisse geraten. Als Beispiel diene der Fall eines mir bekannten Geistlichen, der in seinem hohen Alter für eine sozusagen resultatlos verlaufene Augenkur an die 1500 Fr. auswarf. Dabei betrug sein ganzes Vermögen keine 6000 Fr. Wie nun, wenn ihn der Tod von längerem Siechtum nicht erlöst hätte? Aber auch jüngere Geistliche werden durch anhaltende Krankheiten nicht selten an die Grenzen der Dürftigkeit gerückt.

Eine allgemeine Priesterkrankenkasse ist daher Bedürfnis.

Ihre Einführung empfiehlt sich umsomehr, *als bei rationeller Grundlage überhaupt kein Risiko mitläuft.* Bestehende blühende Standeskrankenkassen beweisen diese Behauptung.

Nehmen wir Einsicht in die Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse des schweizerischen Typographenbundes, so finden wir, dass bei einer Jahreseinnahme von Fr. 200,872.47 ausbezahlt wurden:

1. Krankenunterstützungen	Fr.	92,672.05
2. Invalidenunterstützungen	„	38,498.50
3. Sterbebeiträge	„	7,320.40
Total	Fr.	138,490.95

Das Vermögen dieser Kasse betrug am 31. Dez. 1906 Fr. 369,722.07
„ „ „ „ „ „ 31. Dez. 1905 Fr. 321,830.37
Vermehrung im Jahre 1906 Fr. 47,891.70

Die Zahl der Mitglieder betrug pro 1907 = 2666, Krankheitsfälle gab es 868 mit zusammen 18,276 Krankentagen.

Einbezahlt wurden pro 1906:

130,840	Wochenbeiträge	à Fr. 1.30	= Fr.	170,092.—
676	„	„ „ —.80	= „	540.80
2,924	„	„ „ —.50	= „	1,462.—
		Total	Fr.	172,094.80

Dabei betrug das Krankengeld für 17,930 Tage = Fr. 5.—
„ 20 „ = „ 4.50
„ 11 „ = „ 4.20 usw.
je nach der Höhe der geleisteten Wochenbeiträge.

Der schweizerische Typographenbund darf stolz sein auf seine Krankenkasse. Er hat den glänzenden Beweis geliefert, dass opferwillige Mitglieder eines Standes fähig sind, in Tagen der Not dem Einzelnen eine starke Stütze zu bieten. Sollte der katholische Priesterstand dieses herrliche Beispiel der Solidarität nicht nachzuahmen vermögen?

II.

Als Ideal einer Krankenkasse erweist sich die im November 1898 in Olten gegründete schweizerische Aerztekrankenkasse.

Die bisher erschienenen Jahresberichte (die mir durch den Vorstandspräsidenten, Herrn Dr. med. Alb. Senn in Wyl, gütigst zur auszugsweisen Benützung überlassen wurden), beweisen klar und unwiderleglich die Lebensfähigkeit einer Standeskrankenkasse.

Bei der Gründung zählte die Aerztekrankenkasse etwas zu 20 Mitglieder, heute dagegen ist das dritte Hundert weit überschritten.

Das Vermögen betrug 1901 Fr. 35,235.80
1902 „ 54,151.10
1903 „ 78,321.65
1904 „ 105,624.—
1905 „ 137,020.71
1906 „ 166,299.41

Dasselbe dürfte gegenwärtig, also nach 9jährigem Bestande der Kasse, nahezu die Summe von *200,000* Fr. erreicht haben.

Welche Garantie für die Zukunft der einzelnen Kassenmitglieder liegt in diesen Zahlen! Wie tröstlich wäre eine

[1]) Jahresbericht des Landesmuseums 1896, p. 77.
[2]) Abgebildet in Lehmann, l. c. p. 120; Mitteilungen der Antiquar. Gesellschaft Zürich, Bd. XXIV.
[3]) Mitteilungen, Bd. XXIV. p. 94.
[4]) Lehmann l. c. p. 167.
[5]) Lehmann, l. c. p. 178.

gleiche Garantie für den Konfrater, der vielleicht in aufreibender seelsorglicher Tätigkeit *vor den Jahren kranke Tage kommen sieht!*

Jedoch soweit werden wir unser Ziel kaum stecken dürfen. Die schweizerische Aerztekasse hat einen Monatsbeitrag, den unsere Konfratres kaum annehmen würden, zum Teil auch nicht annehmen könnten infolge ihrer armseligen Einkommensverhältnisse.

Jedes Mitglied der schweizerischen Aerztekrankenkasse bezahlt einen Monatsbeitrag von 10 Fr. Dafür bezieht er aber im Krankheitsfalle *ein Taggeld von 10 Fr. und zwar so lange als die Krankheit dauert.* Das sind ansserordentlich günstige Bedingungen und wie dieselben sich in die Praxis umsetzen, ersehen wir aus dem Jahresberichte pro 1902/03. Wir lesen daselbst:

«Unsere bisherige Praxis war die, für jeden Krankheitsfall, der über das Rechnungsjahr hinausdauerte, so viel in die Schadenreserve zu legen, als voraussichtlich für den betreffenden Patienten bis zu dessen Genesung oder dessen Ableben an Krankengeldern auszulegen nötig schien.

«Ich nehme als Beispiel den konkreten Fall, der uns vorliegt: Eines unserer Mitglieder ist dauernd invalid geworden. Das Gutachten des behandelnden Arztes lautet auf mögliche Lebensdauer von 3—5 Jahre. Der Verwaltungsrat beantragt Ihnen, die Unterstützungssumme für 5 Jahre in die Schadenreserve zu legen = **Fr. 18,250.**»

Wir meinen: die Aussicht bei einer möglichen Krankheitsdauer von 5 Jahren mit Fr. 18,250 unterstützt zu werden, wäre für jeden leidenden Mitbruder ganz gewiss eine *bedeutende* Erleichterung.

Allein, wie gesagt, dieses Ideal einer Priesterkrankenkasse bleibt uns wohl vorenthalten. Dagegen hindert uns nichts, eine Priesterkrankenkasse zu grüuden, *die im Krankheitsfalle Fr. 5 pro Tag ausbezahlt.* Das lässt sich bei einem Monatsbeitrage von Fr. 5 erreichen.

Darum ans Werk, hochwürdige Mitbrüder! Nur der Anfang ist schwer, die Folge aber tröstlich. Gründen wir auf 1. Januar 1908 unsere schweizerische Priesterkrankenkasse.

Wer gefunden hat, braucht nicht mehr zu suchen. Da wir in unserer Schweiz das herrliche Institut der schweizerischen Aerztekrankenkasse als glänzendes Vorbild besitzen, so bleibt uns nichts weiteres zu tun, als die Statuten dieser Kasse auf unsere Verhältnisse zu übertragen. Das ist nun bald geschehen und jeder Konfrater kann zum Gelingen des Ganzen beitragen. Der Unterzeichnete erbietet sich in allernächster Zeit einen *Statutenentwurf* (an Hand der obgenannten Aerztekrankenkasse) allen interessierten Konfratres zuzuschicken und deren Gutachten entgegenzunehmen.

Anlässlich des katechetischen Kurses (23.—28. September) könnte dann in *Luzern* die Gründung der schweizerischen Priesterkasse erfolgen und am 1. Januar 1908 würde dieselbe beginnen, denjenigen Nutzen zu stiften, welche sie unter dem Schutze des Allmächtigen zu stiften berufen ist.

Laufen, den 5. August 1907.

Dr. *Josef Wenzler*, Dekan.

Sehr *einverstanden.* *A. M.*

Pfarrherren, Vorsicht!

Da augenblicklich ein Trödler, mit einem Zeugnis eines Gemeinderates, die Pfarrhöfe des Kantons Luzern absucht, um alte, gebrauchte liturgische Gegenstände für einen luzernischen Millionär aufzukaufen, welcher selbige dann angeblich dem Schweizerischen Landesmuseum schenke, so habe ich für jene Pfarrherren, bei welchen diesem Zwischenhändler bereits «Einkäufe» gelungen sind, sowie für diejenigen Rectores ecclesiae, bei welchen er es noch versuchen wird, aus der soeben erschienenen Nr. 8 des «Korrespondenz- und Offertenblattes für die gesamte kathol. Geistlichkeit Deutschlands» folgende «Warnung» herausgeschnitten:

Auf einer früheren Reise kam ich in einen Weltkurort. Ich trat bei einem Antiquitätenhändler, wie man solche jetzt in solchen Kurorten trifft, ein, weil ich verschiedene alte kirchliche Paramente ausgestellt sah. Ich frug den Antiquitätenhändler, was er denn da mit den Paramenten anfange. «O, solche Sache gehen reissend ab», war die Antwort.

«Ja, wer kauft diese Sachen denn?»

«O die Herrschaften, vor allem die Damen»

«Zu was brauchen denn die Damen solche Paramente?»

«Zur Dekoration des Salons. Da werden Messgewänder aufgetrennt und es werden Ueberzüge für Sessel und Divans oder auch kleinere und grössere Deckchen daraus gemacht. Auch werden ganze solche Messgewänder in Salons zur Dekoration aufgelegt.»

Auch in einer Grossstadt ging ich zu verschiedenen Antiquitätenhändlern und häufig konnte ich kirchliche Paramente antreffen — trotzdem von den verschiedenen *Ordinariaten der Verkauf ohne Genehmigung* streng verboten ist. Diese Händler würden sicher solche Sachen nicht führen, wenn die Nachfrage nicht stark wäre. Auch bestätigten mir alle Händler ausdrücklich, dass die Nachfrage ziemlich stark sei. Auf meiner letzten Reise sass ich auf einem Schiff bei der Table d'hôte neben einer alten Wiener Jüdin. Sie erzählte ihrem Gegenüber, ebenfalls einem Wiener, Dinge aus ihren Gesellschaftskreisen. U. a. erzählte sie von einer Freundin, welche sich ihren Salon neu habe einrichten lassen und die Einrichtung habe 10,000 Gulden gekostet. Alle Sessel und der Diwan seien mit altem Seidendamast, der von kirchlichen Gewändern herstamme, überzogen! Ueber einen grossen Sessel sei ein ganzes Pluviale so kunstgerecht gelegt, dass dasselbe nicht verschnitten zu werden brauchte. Diese Dekoration sei ganz eigenartig und mache sich grossartig. Ihre Freundin sei aber auch stolz auf ihren neuen Salon. Es stieg mir das Blut vor Schamröte in den Kopf und ich dachte mir, der Geistliche, welcher solche Gewänder verkaufe, verdiene eine exemplarische Strafe. Als ich nun weiter darüber nachdachte, wurde ich ruhiger. Die Geistlichen, die solche geweihte Gewänder verkaufen, wissen und denken gar nicht daran, welchem Zweck dieselben einmal dienen und wie dieselben profaniert werden. Vor allem sind es Paramentenhändler, welche mit Vorliebe alte Paramente gegen neue eintauschen. Sie geben vor, sie brauchten dieselben, um die Muster nachzumachen und wollten dieselben später an Museen verkaufen. Aber sie verkaufen dieselben an den Meistbietenden und das sind die Museenverwaltungen nicht.

Wie uns ein Herr vom Konservatorium in München versichert, wandern geweihte kirchliche Gewänder zum gleichen Zwecke sogar in Salons der Venus. Auch wurde uns ein Fall erzählt, dass ein früherer Tabernakel, von einem Pfarrer an einen Antiquitätenhändler verkauft, jetzt in einen griechischen Tempel verwandelt, in einem Salon eines Akatholiken als Dekorationsstück aufgestellt ist. Es kann darum nicht eindringlich genug davor gewarnt werden, alte kirchliche Sachen an Private zu verkaufen.

So weit dieser Einsender. —

Das Riesen-Warenhaus von «A. Wertheim» in Berlin, soll, wie man mir sagte, drei Brüdern gehören, von denen der eine Protestant, der zweite aber Katholik wurde, während der dritte Jude blieb. In diesem grössten Warenhause Berlins kann man alles haben: vom Cylinder-Hut bis zur Schuhwichse. Ich war nun nicht wenig erstaunt, im Wertheimschen Warenhaus auch eine Abteilung zu sehen, wo alte, beschädigte Statuen aus katholischen Kirchen, hohe Stösse gebrauchter Messgewänder usw. urbi et orbi feilgeboten werden. Zu was

für einer Zweckbestimmung gekauft wird, tut natürlich nichts zur Sache! Sobald die Goldstücke über den Zahltisch gerollt, werden diese «Waren» — von selbstbewussten Pfarrherren auch «altes Zeug» geheissen — ebenfalls verabfolgt!

Wie oft und oft wurde doch schon in theologischen Zeitschriften gewarnt vor jenen Sendlingen, welche beauftragt sind, die kunstgeschichtliche Unkenntnis mancher Berg- und Landpfarrer auszubeuten und wie oft und schwer wurden auf diese Weise schon ungezählte Kirchen geschädigt — um von allem anderen zu schweigen! Videant consules ne quid detrimenti . . . . heisst ein berühmtes Wort. —

Christophilus.

Professor Foerster und die Reformer.

An dem Vortrag, den Dr. Foerster am 25. Juni d. J. in Einsiedeln hielt, hatte auch Schreiber dieser Zeilen Gelegenheit, Teil zu nehmen. Foerster sprach unter anderm von der Autorität, speziell einer obersten Autorität auf dogmatischem Gebiete. Dabei lenkte er auch auf die Reformbestrebungen innerhalb der Kirche selbst über. Professor Foerster hatte auch hierin in intensiver und objektiver Weise geforscht und studiert, ja war sogar mit führenden Elementen jener Richtung in direkte Verbindung getreten. Er hatte sich somit befähigt, das Pro und Kontra ihrer Ansichten sachlich zu beurteilen, und zu welchem Endurteil zwang ihn seine diesbezügliche Untersuchung? — Zu einem für jene Reformrufer entschieden ungünstigen. Foerster kann es einfach nicht verstehen, wie gebildete Männer, Theologen, die aus vielhundertjähriger Erfahrung die Autorität der Kirche und deren hochwichtige Bedeutung kennen, wie sie trotzdem an dieser Autorität rütteln können durch das Gegenüberstellen ihrer Privatautorität. Er kann es nicht begreifen, wie katholische Theologen so kurzsichtig sein können, diese führende, aufklärende, einigende und konservierende höchste Lehrautorität in solchem Masse zu verkennen, sodass sie der Kirche zumuten, mit ihren «unveräusserlichen Wahrheiten» gleichsam einen Tauschhandel zu treiben. Diese Männer vermögen nicht zu schätzen, wie unendlich wertvoll gerade jene oberste Autorität bleibt mit ihrer erlösenden Macht inmitten einer verwirrenden und fluktuierenden Welt von Tagesmeinungen und Privatansichten. Darum auch ruft Professor Foerster den Studenten zu: «Wenn ihr also hinaus kommt ins wogende Leben, dann vergesset nie, welchen Schatz ihr besitzt an der Autorität eurer Kirche, und gebet diesen Schatz nicht gegen gehaltlose Hypothesen und glänzende Scheinwahrheiten!» — So kann nur ein Mann reden, der von der überirdischen Macht des Glaubens bereits tief beeinflusst wird, wenn er auch als *Philosoph* das Terrain vorerst mit dem Scheinwerfer notwendiger Kritik und tiefgründlichen Studiums genau rekognosziert. Das Ergebnis solch allseitigen Durchforschens wird nur um so bedeutungsvoller sein.

A. A. Laub, Stiftskaplan.

Kirchen-Chronik.

Hetze gegen die Kirche in Italien. Die Hetze ist immer inferior. Diese ist ein recht schlechtes Mittel zu schlechtem Zweck! Man übersehe aber nicht zwei Umstände! Die Hetze in gewissen Kreisen der Maurerei und des Sozialismus ist vom Hasse gegen das positive Christentum beseelt. Dazu kommt die Absicht dieser Kreise, eine folgenschwere und das kath. Leben mächtig fördernde Annäherung zwischen Vatikan und Quirinal um jeden Preis *zu hindern*. Die Freimauerei und der Sozialismus würden eben aus der Annäherung grosse Verluste erleiden. Ein Zusammenschluss der echt katholischen und allgemein staatserhaltenden Elemente in Italien wäre ein weltgeschichtliches Ereignis. Das Attentat auf den päpstl. Staatssekretär ist ein Zeichen, wie leicht sich der blinde Fanatismus entfesseln lässt und wie sehr gewisse gegenkirchliche Parteien vom Fanatismus leben.

A. M.

Totentafel.

Der st. gallischen Diaspora hat der Tod wohl ihren verdientesten Vertreter weggenommen, den Hochw. Herrn Pfarrer **Alois Scherrer** in **Herisau**. Geboren 1854, machte der Verstorbene seine Gymnasialstudien am Knabenseminar in St. Georgen und vollendete sie nach dessen Aufhebung im Kollegium Maria-Hilf in Schwyz, die Theologie absolvierte Scherrer in Freiburg (Schweiz) und im alten Dillingen, wo sich noch in den 70. Jahren eine grosse Anzahl Schweizer-Theologen ihre Fachbildung holten. Im Jahre 1880 zum Priester geweiht, wurde er Kaplan in Bernhardzell, einer kleinen Bauerngemeinde im Fürstenland. Hier sammelte er sich an der Seite des alten, in der Pastoratien ergrauten, Dekan Umberg sel. reiche pastorelle Erfahrung, die ihm später sehr zu statten kam. Anno 1886 berief ihn Bischof Egger als Pfarrer an die grosse, ausserrhodische Industriemetropole Herisau, die damals ca. 1500 Katholiken zählte. Hier erschloss sich dem jungen Geistlichen ein weites, dornenreiches Arbeitsfeld, das er aber in den 21 Jahren seiner dortigen Wirksamkeit auf eine geradezu ideale Weise kultivierte. Wie die «Ostschweiz» in einem Nekrologe treffend bemerkte, war Scherrer der providentielle Mann für Herisau. Durch seinen apostolischen Eifer, seine vorbildliche pastorale Klugheit und eine seltene Uneigennützigkeit, die sich selbst vergass und nur für Andere lebte, verstand er es, das religiöse Leben der grossen Diasporagemeinde mit ihren 2500 Katholiken zu wecken und in einer Weise zu beeinflussen, wie es nur Wenigen beschieden ist. Fast unerlässliche Voraussetzung jeden gedeihlichen Wirkens in der Diaspora ist, soweit möglich, ein friedliches Verhältnis der Geistlichkeit zum andern Konfessionsteil. Hier war Pfarrer Scherrer die personifizierte Toleranz, als Friedensmann von ganz protestantisch Herisau hochgeachtet und verehrt. Er konnte das sein, ohne die Grundsätze seiner Kirche preiszugeben, denn in allen wichtigen Fragen war er immer auf dem Posten. In feiner Taktik wusste er in heikelster Lage den Rank zu finden, wenn ihm dabei mitunter auch etwa in Fragen zweiter Ordnung ein Erfolg durchbrannte. Dabei war Pfarrer Scherer der Mann der Aszese, der jahrelang, trotz vieler Arbeit, in aller Morgenfrühe seine Betrachtungsstunde hielt, sich selber mit karger Kost Jahrzehnte lang begnügte, um für seine Armen reich zu sein. «In patientia vestra possidebitis animas vestras»: durch seine Geduld, Bescheidenheit und seinen apostolischen Wandel ist er «Allen Alles geworden». Dabei zeigte er doch für alle modernen Bedürfnisse Verständnis, war Gründer des Männer-, Arbeiter-, Jünglings- und Arbeiterinnen-Vereins, deren soziale Bedeutung er nie unterschätzte. Pfarrer Scherrer war von der Vorsehung nicht gerade mit glänzenden Geistesgaben ausgerüstet, um so mehr ist er ein verkörperter Beweis dafür, wie ein apostolischer Mann in der Seelsorge auch mit wenigen Talenten ungeahnte Erfolge erzielen kann, die «grossen Geistern» eben nur allzuoft ausbleiben. Nach einem hartnäckigen Lungenleiden gab Alois Scherrer in der Morgenfrühe des 7. August seinen edlen Geist dem Schöpfer zurück, laboribus consumptus, reich beladen mit Verdiensten um sein katholisches Volk von Herisau, im 53. Lebensjahre. Die Trauer um den lieben Mann war gross in ganz Herisau. Die ergreifende Leichenfeier, in welche auch die Glocken der protestantischen Kirche mit ihren Trauermelodien hineintönten, war für die ausserrhodische Metropole ein seltenes Schauspiel, und ein letzter Beweis der Liebe und Verehrung für den toten Seelsorger von katholisch Herisau.

Requiescat in pace!

F. Sch.

Als Chorherr zu **Beromünster** starb am 9. Juli der hochw. Herr **Johann Jakob Jung** von Müswangen im Alter von 75 Jahren. Er studierte in Luzern von 1848 an bis 1859 Humaniora, Philosophie und Theologie, bezog dann

noch ein Jahr die Universität Freiburg im Breisgau und kam 1860 in den Seminarkurs nach Solothurn, nach dessen Schluss er 1861 die Priesterweihe erhielt. Seine priesterliche Wirksamkeit begann er als Vikar in Escholzmatt, wurde für kurze Zeit Religionslehrer in Rathausen und von 1864 bis 1898 Pfarrer in Rothenburg. Pünktlichkeit in seiner Amtsverwaltung zeichneten ihn besonders aus. Er starb plötzlich am Vorabend seines 75. Geburtstages.

R. I. P.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für die Diözese Basel.

Firmreise
in den Dekanaten Mellingen und Bremgarten.

Sonntag 1. Sept. in Aarau für Firmlinge von Aarau und Lenzburg. Besuch: Lenzburg.
Montag 2. Sept. in Menziken Altarweihe 7½, Firmung.
Dienstag 3. Sept. in Mellingen für Firmlinge von Mellingen, Wohlenschwil, Tägerig. Besuch: Wohlenschwil.
Mittwoch 4. Sept. in Hägglingen für Firmlinge von Hägglingen, Dottikon. Besuch: Dottikon.
Donnerstag 5. Sept. in Wohlen für Firmlinge von Wohlen, Waltenschwil, Niederwil, Göslikon. Besuch: Walterswil, zurück nach Wohlen.
Freitag 6. Sept. Besuch: vorm. Niederwil, Tägerig, nachm. Gnadental, Göslikon.
Samstag 7. Sept. in Sarmenstorf für Firmlinge von Sarmenstorf, Bettwil. Besuch: Bettwil.
Sonntag 8. Sept. in Villmergen für Firmlinge von Villmergen.
Montag 9. Sept. in Boswil für Firmlinge von Boswil, Bünzen. Besuch: Bünzen.
Dienstag 10. Sept. in Muri für Firmlinge von Muri, Beinwil. Besuch: Beinwil.
Mittwoch 11. Sept. in Merenschwand für Firmlinge von Merenschwand, Mühlau. Besuch: Mühlau.
Donnerstag 19. Sept. in Bremgarten für Firmlinge von Bremgarten, Eggenwil, Zufikon, Hermetschwil. Besuch: Hermetschwil.
Freitag 20. Sept. in Bremgarten für Firmlinge der Anstalt. Besuch: vorm. Eggenwil, nachm. Zufikon.
Samstag 21. Sept. in Lunkhofen Altarweihe 7½; 9½ Firmung für Lunkhofen und Jonen. Besuch: Jonen, zurück nach Lunkhofen.
Sonntag 22. Sept. in Berikon für Firmlinge von Berikon, Oberwil. Besuch: Oberwil.
Montag 23. Sept. in Sins Altarweihe 7½; 9½ Firmung für Sins, Auw, Abtwil.
Dienstag 24. Sept. in Rüti für Firmlinge von Rüti, Dietwil. Besuch: Dietwil.

Solothurn, den 12. August 1907.

Die bischöfliche Kanzlei.

Verein der hl. Familie.

Vom Hochwürdigsten Bischof zum Direktor des Vereines der hl. Familie ernannt (vide Kirchenzeitung vom 8. Aug. 1907), bittet der Unterzeichnete die hochw. Pfarrämter der Diözese Basel, die es nicht bereits getan, recht bald den Jahresbericht pro 1906 über Zahl, Zu- und Abnahme der Familien und Mitglieder des Vereines einzusenden. Dazu braucht es keiner eigenen Formulare, es genügt jedes andere Stück Papier. Der Vereinsdirektor: *J. Probst*, Domherr.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Wittnau Fr. 20, Selzach 5; Courtetelle 20.
2. Für das hl. Land: Selzach Fr. 8.15 Beurnevesin Fr. 3.60.
3. Für den Peterspfennig: Wittnau Fr. 10, Wahlen 11, Hitzkirch 80, Breitenbach 28.50, Courtetelle 13, Root 47, Beurnevesin Fr. 5.50, Kaisten 10, Gretzenbach 27.
4. Für die Sklaven-Mission: Selzach Fr. 8.20, Bernevesin Fr. 4.25.
5. Für das Seminar: Selzach Fr. 10, Emmen 42, Root 12, Beurnevesin Fr. 4.50.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 19. August 1907. **Die bischöfl. Kanzlei.**

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1907:

Uebertrag laut 6. August:	Fr.	25,277.65
Kt. Luzern: Stadt Luzern, Frl. W., durch Hrn. H. K. J. Hitzkirch, Hauskollekte, 800; Filiale Gormund, Pfarrei Neudorf 50	„	10.—
	„	850.—
Kt. Zug: Stadt Zug: Legat von sel. Jgfr. Caroline Bossard	„	100.—
Gaben von etlichen Guttätern	„	33.—
	Fr.	26,270.65

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1907:

Uebertrag laut Nr. 29:	Fr.	16,310.—
Vergabung eines Geistlichen aus dem Kanton Zürich, Nutzniessung vorbehalten	„	2,000.—
	Fr.	18,310.—

Luzern, den 6. August 1907. Der Kassier: ***J. Duret***, Propst.

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung" regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Alle in der „Kirchenzeitung" ausgeschriebenen od. rezensierten Bücher werden prompt geliefert von RÄBER & Cie., Luzern

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb „ „ *: 12 „ | Einzelne „ 20 „
*Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1. — pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

ANZEIGE.
Kollegium Maria Hilf in Schwyz.
Die diesjährigen
Priester-Exerzitien
werden im *Kollegium Maria Hilf* von Montag den 2. September bis Freitag den 6. September abgehalten. Einzelzimmer stehen zur Verfügung. Anmeldungen nimmt entgegen
Das Rektorat.

Zu verkaufen:
Ein kleineres, gutes
Harmonium.
Auskunft bei der Expedition

Tabernakel.
Sichere Türen
erstellt mit Garantie
JOH. MEYER
Kassenfabrik, Luzern.

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Kirchenteppiche
in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer Weinmarkt,
Luzern.

Hirschkopf
alter hölzerner, bemalt, mit aufgesetztem Geweih, wird zu kaufen gesucht. Ebenso alte schweizer. Lithographien, Stiche und Münzen.
Gefl. Offerten bittet man unter Nr. 1790 an die Expedition der «Schweiz. Kirchenztg.» zu richten.

Lose
für den Kirchenbau Obergrund Luzern, sind à 1 Fr. zu haben bei Räber & Cie.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst.

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Atelier gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichts-Sendungen zu Diensten

Institut Santa Maria, Bellinzona

Unter der Direktion der Schwestern von Menzingen.

Prachtvolle freie Lage — Neue geräumige Lokale — Elektrische Beleuchtung — Centralheizung

Elementar- und Sekundarklassen, Lehrerinnenseminar. Italienische, deutsche, französische und englische Spezialkurse. Musik und Gesang. Zeichnen und Malen. Theoretische und praktische Kurse in der Haushaltung. Küche, Wascherei, Flicken, Glätten, Zuschneiden der Wäsche und Kleider. Anleitung in der Führung des Haushaltes und Buchhaltung. Pädagogik.

Für Programme und Auskunft wende man sich an die DIREKTION.

BODENBELÄGE für KIRCHEN

ausgeführt in den bekannten *Mettlacher Platten* liefern als Spezialität in einfachen bis reichsten Mustern

EUGEN JEUCH & Co., Basel.

Referenzen: Stift Maria Einsiedeln, Anstalt Don Bosco Muri, Kloster Mariastein, Marienkirche Basel, Kirche in Frauenfeld, Emmishofen Mörschwil, Muolen etc. etc.

GEBRUEDER GRASSMAYR

Glockengiesserei

Vorarlberg — FELDKIRCH — Oesterreich

empfehlen sich zur

Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken.

Billige Preise. Reelle Bedienung.

Mehrjährige Garantie für Haltbarkeit, tadellosen Guss und vollkommen reine Stimmung.

Alte Glocken werden gewendet und neu montiert mit leichtem Läutesystem. Glockenstühle von Eichenholz oder Schmiedeisen.

Sakristeiglocken mit eiserner Stuhlung.

Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)

empfehlen ihre selbstverfertigten und anerkannt preiswürdigen

Kirchenparamente u. Vereinsfahnen

wie auch die nötigen Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien Borten und Fransen für deren Anfertigung.

Ebenso liefern billigst: Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altaraufrüstungen für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung.

Atelier für Kirchenmalerei

von

M. Beul-Diethelm, Zürich V, Signaustr. 9.

Renovation und Ausmalung von Kirchen, Kapellen etc.

Entwürfe und Kostenberechnungen.

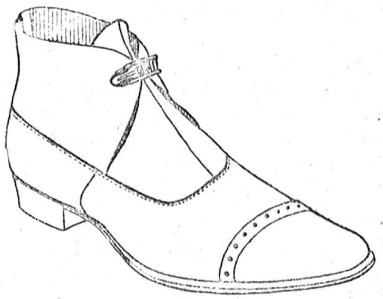

Schuhwarenhaus Jakob Spieler

LUZERN

Pfistergasse 19 — Telephon 888

Bedeutendstes Geschäft der Branche auf dem Platze Altbekannt für

Grosse Auswahl — Reelle Qualitäten

Mässige Preise

Auswahlsendungen überallhin gerne.

Novitäten

vorrätig bei

Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, **Luzern.**

Diessel, *Wohlgemeinte Ratschläge für die gläubige Menschheit.* Broschiert Fr. 2.65. 3. Auflage. Geb.	Fr. 3.15
Wissenschaft und Religion. 20. Bändchen: Gondal, *Das Christentum im Lande des Meneliks*	„ —.65
Theologische Studien d. Leogesellschaft. 18: Dr. Ignaz Seipel, *Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter*	„ 6.25
Leineweber, *Die Weisheit auf der Gasse.* Neue Sprichwörtersammlung. 2. Auflage	„ 2.25
Wasmann, *Menschen- und Tierseele.* 4. Auflage	„ —.75
Buchholz, P. Ludwig, *Kanzelblüten.* Ausgewählte Predigten hervorragender Kanzelredner	„ 2.15
Blessing, *In der Heimat des Erlösers.* Erinnerungen an die Württemberger Heiliglandfahrt	„ 2.—
Freund, P. Georg, *Das göttliche Herz Jesu.* 2. Aufl.	„ 1.90
Egger, P. Bonaventura, *Geschichte der Cluniazenser-Klöster in der Westschweiz*	„ 9.40
Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, I. Jahrgang, I. Heft	„ 1.50
Prinz Max, *Vorlesungen über die orientalische Kirchenfrage*	„ 1.60
Kralik Richard, *Kulturfragen.* Der Kulturstudien vierte Sammlung	„ 3.75
Mayrhofer, *Die Welt der Kulissen, Theaterstudien*	„ 1.25
Jörgensen, *Reisebilder aus Nord und Süd*	„ 1.90
Michelangelo, *Gedichte und Briefe.* Herausgegeben von R. A. Guardini	„ 4.—

Verlangen Sie gratis illustrierte Kataloge über

Harmoniums

in allen Preislagen.

Vorzügliche Schul- und Hausinstrumente

schon von Fr. 50 an.

Occasionsinstrumente

Bequeme Ratenzahlungen!

Ältestes Spezialgeschäft der Schweiz

HUG & Co.

in

Zürich und Luzern.

Patent Rauchfasskohlen

sehr praktisch, vorzüglich bewährt liefert in Kistchen von: 360 Stk. I. Grösse für 3/4stünd. Brenndauer, oder von 150 Stk. II. Grösse für 1—1½ stündige brenndauer, ferner in Kistchen Beide Sorten gemischt, nämlich 120 Stk. I. Grösse und 102 Stk. II. Gr. per Kistchen zu Fr. 7.—

A. Achermann, Stiftssakristan Luzern.

Diese Rauchfasskohlen zeichnen sich aus durch leichte Entzündbarkeit und lange, sichere Brenndauer.

Muster gratis und franko.

Haushälterin

findet Stelle in einem Pfarrhause. Man melde sich bei der Expedition der «Kirchenzeitung».

Louis Ruckli

Goldschmied u. galvan. Anstalt

Bahnhofstrasse

empfiehlt sein best eingerichtetes Atelier Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.